

Mittelstandsforum 2009

Einsatzmöglichkeiten von Hermesdeckungen zur Einschränkung politischer Risiken

Andreas Gehring
Euler Hermes Kreditversicherungs-AG



Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Mandatäre Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und PricewaterhouseCoopers AG WPG unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



- 1. Grundlagen**
- 2. Refinanzierung erleichtern –
Verbriefungsgarantie zum
KfW-Refinanzierungsprogramm**
- 3. Absicherung ermöglichen – auch in
Märkten der EU und der OECD mit
kurzfristigen Zahlungsbedingungen**
- 4. Akkreditivbestätigungsrisiken durch
den Bund absichern**
- 5. Avalgarantie breiter einsetzbar**
- 6. Lieferantenkreditdeckung verbessert**
- 7. Direktinvestitionen im Ausland**

Zielsetzung des Instrumentes:

Förderung deutscher Exporte durch Absicherung
gegen politische und wirtschaftliche Risiken
zugunsten von Exporteuren und Banken

Ermächtigungsrahmen: 117,0 Mrd. EUR

Entschädigungsrisiko des Bundes per Ende 2008: 62,3 Mrd. EUR

Neu gedeckte Auftragswerte 2008: 20,7 Mrd. EUR

Zielmärkte sind primär die Emerging Markets

1. Grundlagen

Absicherbare Exportrisiken

Forderung

- ▶ Kreditrisiko: Uneinbringlichkeit der Exportforderung aufgrund
 - wirtschaftlicher Risiken (Insolvenz des Bestellers)
 - politischer Risiken

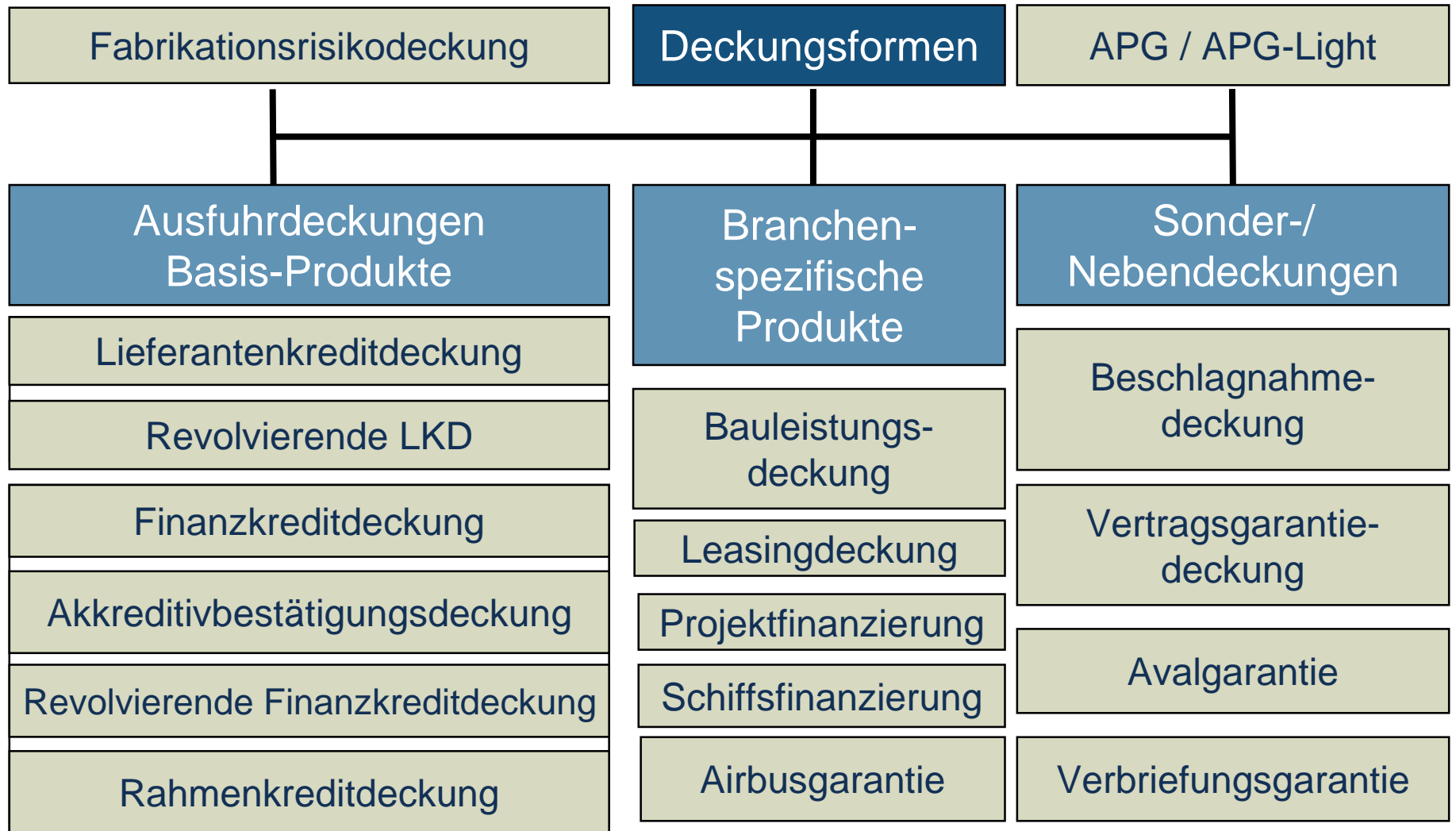
Fabrikation

- ▶ Ware wird nicht mehr fertig produziert bzw. fertige Ware wird nicht mehr versandt, weil der Vertrag nicht mehr durchgeführt werden kann. Wenn keine anderweitige Verwertung möglich ist:
 - Verlust an den entstandenen Selbstkosten

Vertragsgarantien

- ▶ Bietungs-, Vertragserfüllungs-, Anzahlungs-, Gewährleistungs-garantien => Risiko der widerrechtlichen Inanspruchnahme aus politischen oder sonstigen Gründen

1. Grundlagen Deckungsformen



1. Grundlagen

Kriterien für die Übernahme

- ▶ Förderungswürdigkeit
 - Förderungswürdigkeit oder besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Durchführung des Ausfuhrgeschäftes

- ▶ Risikomäßige Vertretbarkeit
 - Vernünftige Aussicht auf schadenfreien Verlauf des Exportgeschäftes

- ▶ Vertragsbedingungen gemäß internationalen Vereinbarungen

- ▶ Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Einschränkungen

1. Grundlagen

Interministerielle Ausschuss (IMA)

BMWi

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (federführend)

BMF

Bundesministerium der Finanzen

AA

Auswärtiges Amt

BMZ

Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

Mandatare

- Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
- PricewaterhouseCoopers AG

Sachverständige

- Vertreter der Außenwirtschaft
und des Bankgewerbes
- Kreditanstalt für Wiederaufbau
- AKA Ausfuhrkredit-
gesellschaft mbH
- Bundesrechnungshof

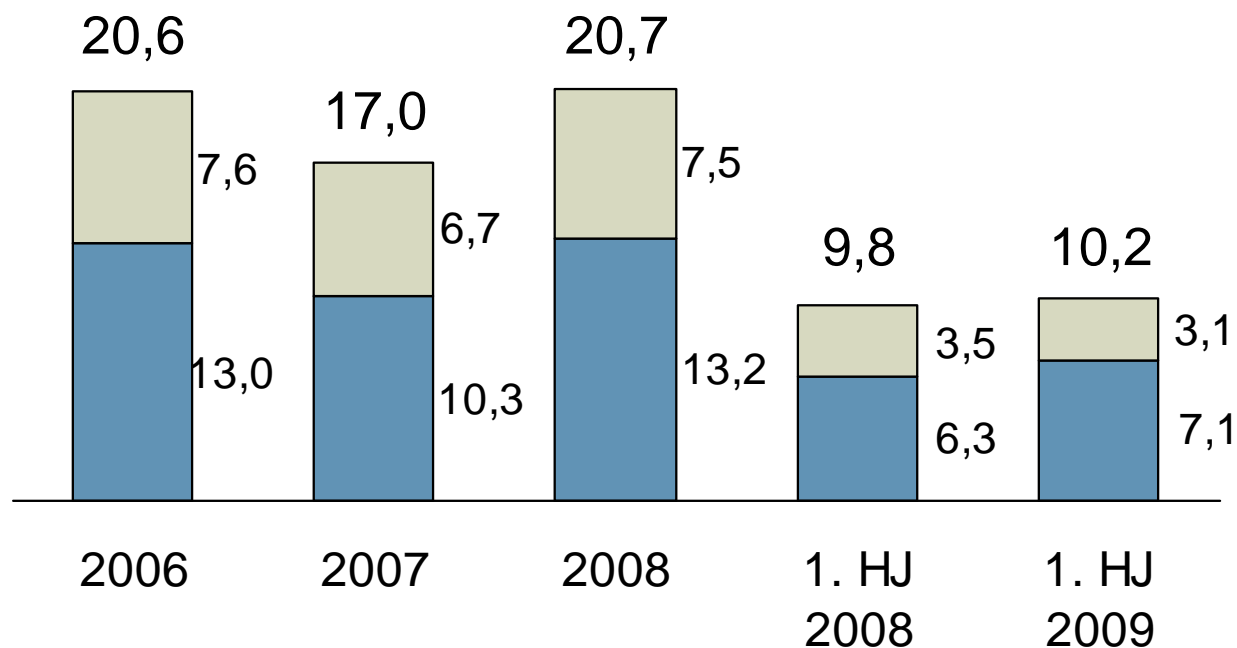
1. Grundlagen

Neu übernommene Deckungen

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

in Mrd. Euro



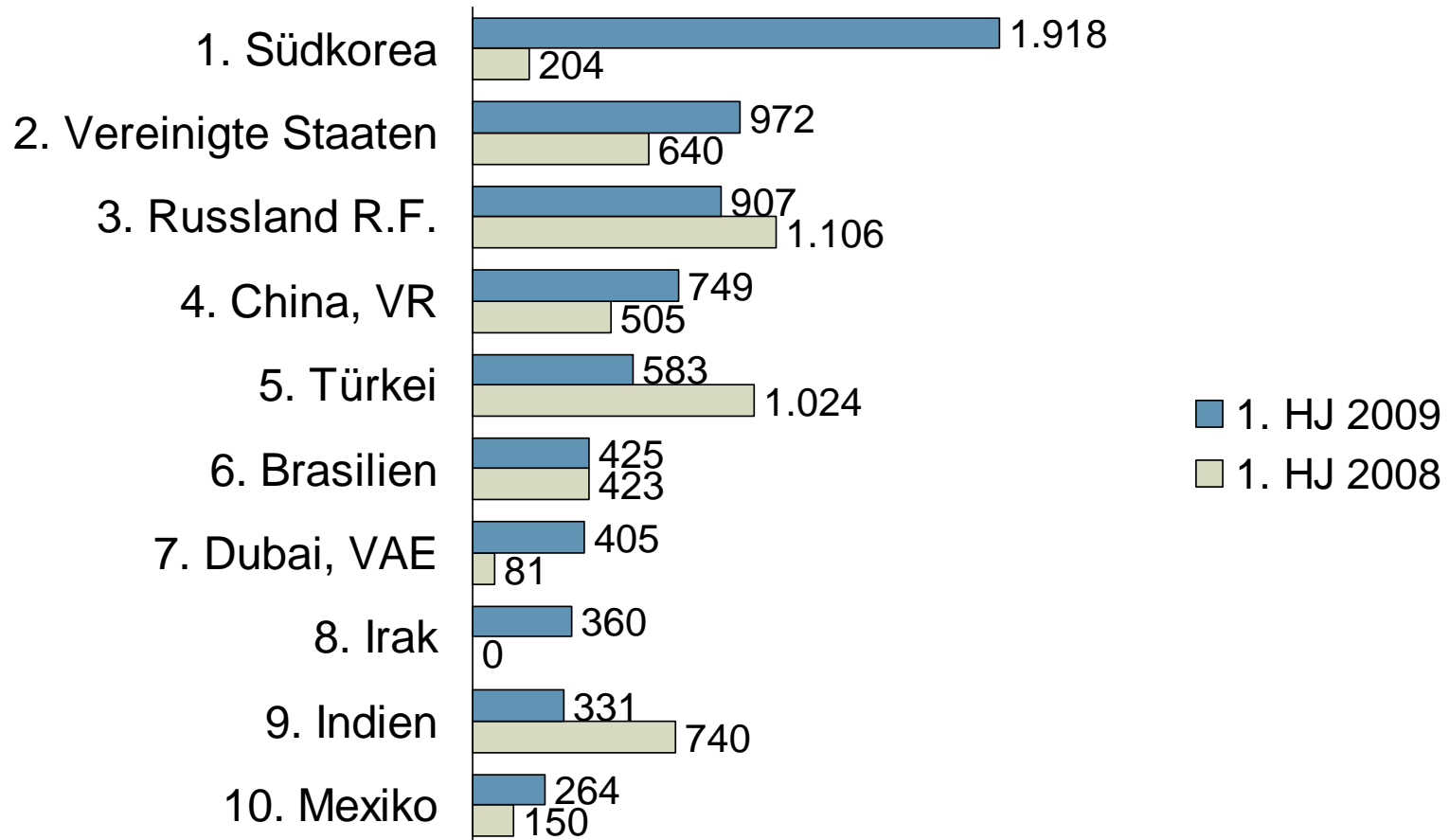
■ Sammeldeckungen

■ Einzeldeckungen

1. Grundlagen

Neu übernommenen Deckungen

in Mio. Euro



2. KfW-Refinanzierungsprogramm Motivation

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**



Ausgangslage:

Absatzengpässe deutscher Exporteure infolge von Refinanzierungsschwierigkeiten von Banken im langfristigen Bereich.

Zielsetzung des Programms:

Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen deutscher Exporteure durch Verbesserung des Angebots an langfristigen Kreditfinanzierungen für deutsche Exporte.

2. KfW-Refinanzierungsprogramm Programmkonzept

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

Ansatz: Refinanzierung bundesgedeckter Exportkredite mit Verbriefungsgarantie.

Programmvolumen:	zunächst EUR 1,5 Mrd.
Programmlaufzeit:	zunächst bis 15.03.2010 ggfs. Verlängerung bis 31.12.2010.
Zulässige Kreditinstitute:	Kreditinstitute mit Zugang zu Finanzkreditdeckungen (FKD) und Airbusgarantien (AG) des Bundes.

Zwei Möglichkeiten der Refinanzierung:

- Bestandsgeschäft: Vollständig ausgezahlte Exportkredite
- Neugeschäft: Nach dem 8.6.2009 neu vergebene Exportkredite.

2. KfW-Refinanzierungsprogramm Refinanzierungsvereinbarung

Refinanzierungsbetrag:

- ▶ Bestandsgeschäft: 100% des ausstehenden Kapitalbetrags unter dem Exportkredit.
- ▶ Neugeschäft: 100% des zugesagten und tatsächlich ausgezahlten Kapitalbetrags unter dem Exportkredit.

Tilgungsplan: Analog Exportkredit.

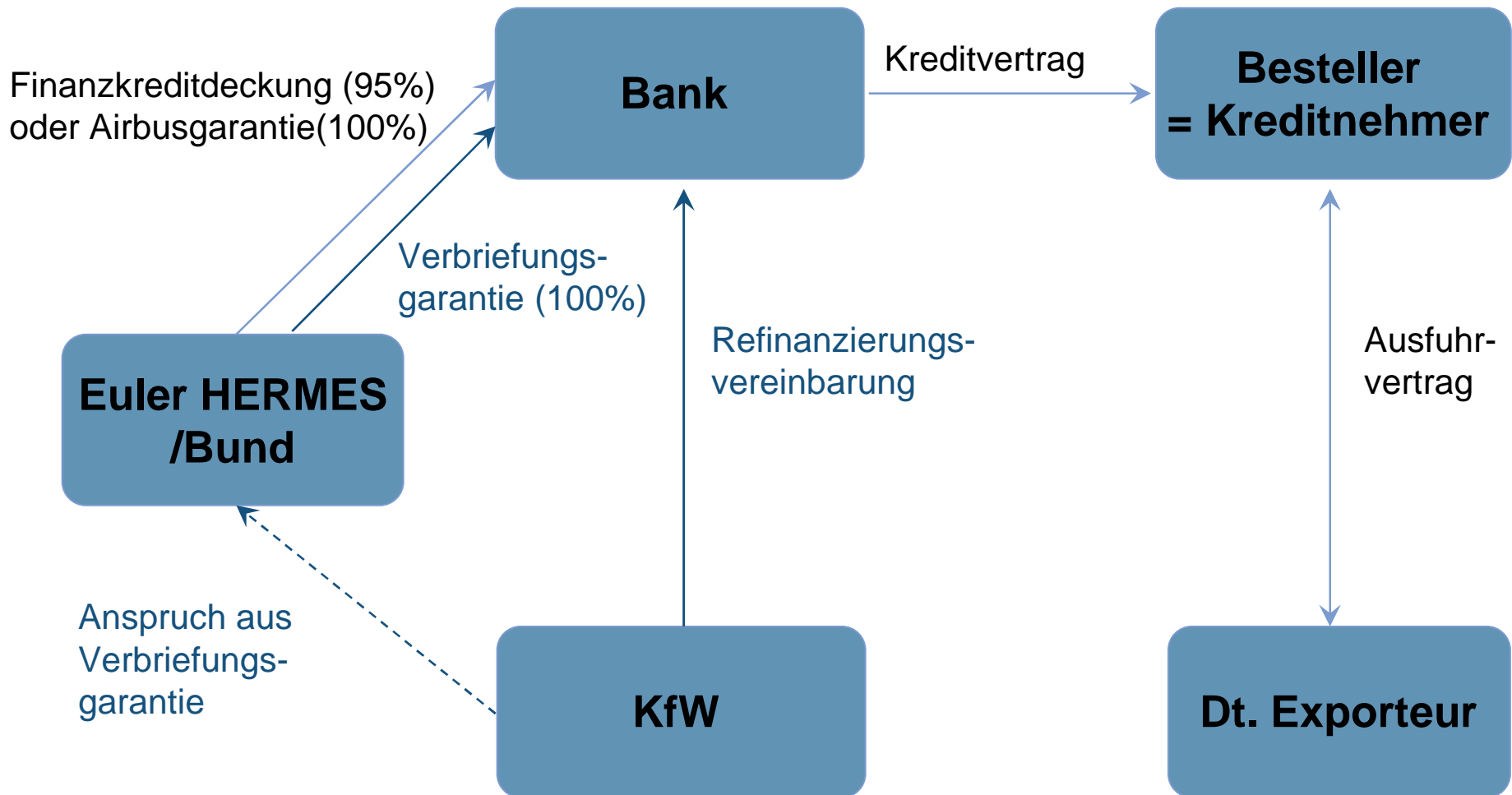
Zulässige Währungen: EUR und USD.

Verzinsung: Fest oder variabel.

Sicherheiten: Verbriefungsgarantie
Grds. keine Abtretung der Endkreditnehmer-Forderung (Treuhandabrede). Aber: Recht des Bundes auf Abtretung der Forderung nebst Sicherheiten an KfW.

2. KfW-Refinanzierungsprogramm Übersicht Vertragsbeziehungen

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
► **Hermesdeckungen**



2. KfW-Refinanzierungsprogramm Variante Bestandsgeschäft (1)

Ansatz: Refinanzierung von Bestandsgeschäft durch KfW

- Bereitgestellte Liquidität muss zur Ausreichung neuer Exportkredite (Folgegeschäft) genutzt werden (Verwendungsnachweise).
- Rückzahlung von Mitteln, deren zweckgebundene Verwendung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung endgültig nachgewiesen wurde.

Verwendungsnachweise:

- Vorläufig: Vor Vertragsabschluss Nachweis über Folgegeschäft mit grundsätzlicher Deckungszusage des Bundes in Höhe des Refinanzierungsbetrags.
- Endgültig: Vorlage endgültige Deckungszusage.

Voraussetzung für erneute Refinanzierung: 50% des erhaltenen Refinanzierungsvolumens mit Folgegeschäft belegt (endgültig).

Fixierung Auszahlungstermin und Refinanzierungskonditionen: bei Vertragsabschluss.

2. KfW-Refinanzierungsprogramm Variante Bestandsgeschäft (2)

Auswahlkriterien für Bestandsgeschäft

Kreditnehmer	Bestellerkredite oder Bank-zu-Bank Kredite
Bundesgarantie	Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie zzgl. Verbriefungsgarantie
Restlaufzeit	> 3 Jahre
Volumen	< EUR 250 Mio.
Vertragswährung	EUR oder USD

Auswahlkriterien für Folgegeschäft

Kreditnehmer	Bestellerkredite oder Bank-zu-Bank Kredite Sitz des Bestellers: <u>Außerhalb EU</u>
Bundesgarantie	Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie
Restlaufzeit	> 3 Jahre
Volumen	< EUR 250 Mio.
Förderungswürdigkeit i.R.d. Programms	Bestätigung des Bundes im Rahmen des Genehmigungsprozesses für Hermesdeckungen
Sonstiges	Max. 50% des Programmolumens für einen Exporteur

2. KfW-Refinanzierungsprogramm Variante Bestandsgeschäft (3)

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

Geschäftsanbahnung (t<1)

- Refinanzierungsanfrage Bank (t=0)
- KfW-Angebot
- Vorlage *vorläufige* Verwendungsnachweise
- Reservierung KfW-Mittel

Vertragsabschluss (t=1)

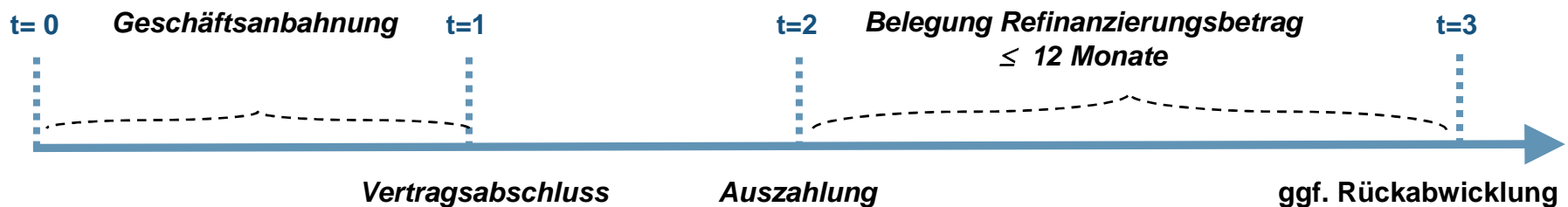
- Abschluss:
 - Refinanzierungsvereinbarung
 - Verbriefungsgarantie

Auszahlung (t=2)

- Auszahlung Refinanzierungsbetrag

1 Jahr nach Auszahlung (t=3):

- Vorlage *endgültige* Verwendungsnachweise
- Bei nicht (vollständiger) Belegung: Rückabwicklung



2. KfW-Refinanzierungsprogramm Variante Neugeschäft (1)

Ansatz: Refinanzierungszusage für Neugeschäft

- Vorfinanzierung der Auszahlungsphase des Exportkredits durch Bank.
- Auszahlung Refinanzierungsbetrag nach Vollauszahlung des Exportkredits.
- Fixierung Auszahlungstermin und Refinanzierungskonditionen bei Vertragsabschluss.

Ausnahme:

Exportkredit ist zum vereinbartem Auszahlungstermin nicht vollständig ausgezahlt.

- ⇒ Refinanzierung des bis zu diesem Termin ausgezahlten Betrags über KfW;
- ⇒ Abruf des verbleibenden Restbetrags nach Vollauszahlung unter Exportkredit.

2. KfW-Refinanzierungsprogramm Variante Neugeschäft (2)

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

Auswahlkriterien für Neugeschäft

Kreditnehmer	Bestellerkredite oder Bank-zu-Bank Kredite Sitz des Bestellers: <u>Außerhalb EU</u>
Max. Auszahlungszeitraum	36 Monate
Bundesgarantie	Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie zzgl. Verbriefungsgarantie
Kreditlaufzeit	> 3 Jahre
Kreditvolumen	< EUR 250 Mio.
Vertragswährung	EUR oder USD
Förderungswürdigkeit i.R.d. Programms	Bestätigung des Bundes im Rahmen des Genehmigungsprozesses für Hermesdeckungen
Alter des Darlehens	Abschluss des Kreditvertrags <u>nach 8.6.2009</u> Darlehen wurde noch nicht voll ausgezahlt
Sonstiges	Max. 50% des Programmvolumens für einen Exporteur

2. KfW-Refinanzierungsprogramm Variante Neugeschäft (3)

Geschäftsanhaltung (t<1)

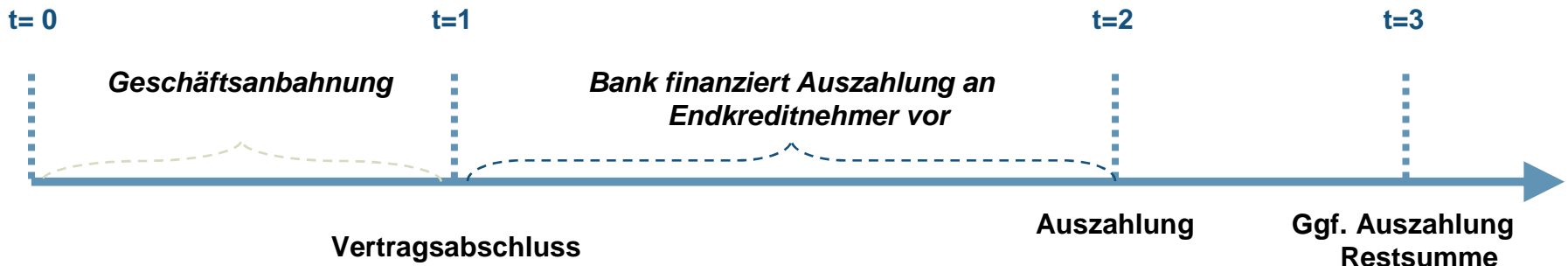
- Refinanzierungsanfrage Bank;
Vorlage Neugeschäft (t=0):
 - Hermesdeckung (grundsätzlich)
 - Bestätigung Förderungswürdigkeit
- KfW-Angebot
- Reservierung KfW-Mittel

Vertragsabschluss (t=1)

- Vorlage:
 - Zusage Hermesdeckung endgültig
- Abschluss:
 - Refinanzierungsvereinbarung
 - Verbriefungsgarantie

Auszahlung (t=2, ggf. auch in t=3)

- Auszahlung Refinanzierungsbetrag
- Falls Endkreditnehmer-Darlehen in t=2 noch nicht voll ausgezahlt:
 - Refinanzierung des bis dahin ausgezahlten Betrages
 - Auszahlung Restbetrag nach Vollauszahlung (t=3)
- Bei Bedarf: Anpassung Tilgungsplan



2. KfW-Refinanzierungsprogramm Programmkonditionen (1)

Indikatives Margenraster (EUR Verträge auf 6M EURIBOR Basis):

WAL* bis ... Jahre ab Vertragsabschluss	<u>indikative</u> KfW-Marge (Stand: September 2009)
5	65
6	71
7	76
8	79
9	83
10	88

Bei USD Verträgen: Aufschlag Basis-Swapkosten

* = weighted average life

Einmalige Gebühren bei Vertragsabschluss:

- Bearbeitungsgebühr: 45 bps auf Refinanzierungsbetrag;
- Zusagegebühr: individuell (abhängig vom Auszahlungszeitpunkt).

Sonstige Gebühren und Vereinbarungen:

- Bereitstellungsgebühr: 50% KfW-Marge (ab vereinbartem Auszahlungstermin);
- Kostenerstattung: bei Änderungen des Auszahlungs- oder Tilgungsplans.

Ausnahmeregelung im Zuge der Finanzkrise

- ▶ „Escape Clause“ für Kurzfristgeschäft in OECD Länder gelockert
- ▶ **Bisher** mussten zwei bekannte, internationale, private Exportkreditversicherer bestätigen, dass Risiken in OECD Länder nicht versicherbar sind
- ▶ **Neu:** Kurzfristgeschäft ist vom Staat deckungswürdig, wenn
 - ein nationaler und ein internationaler Exportkreditversicherer
 - oder 4 anerkannte Exporteurebestätigen, dass private Versicherung nicht zur Verfügung steht

3. EU Kommission - Marktfähige Risiken

- ▶ Die „Escape Clause“ ist nicht auf KMUs beschränkt, sondern gilt für jeden Exporteur
- ▶ Ein Mitgliedstaat, der diese Ausnahmeklausel nutzen will, muss dies der EU-Kommission melden
- ▶ Die Kommission entscheidet innerhalb von zwei Monaten, ob die Bedingungen erfüllt sind

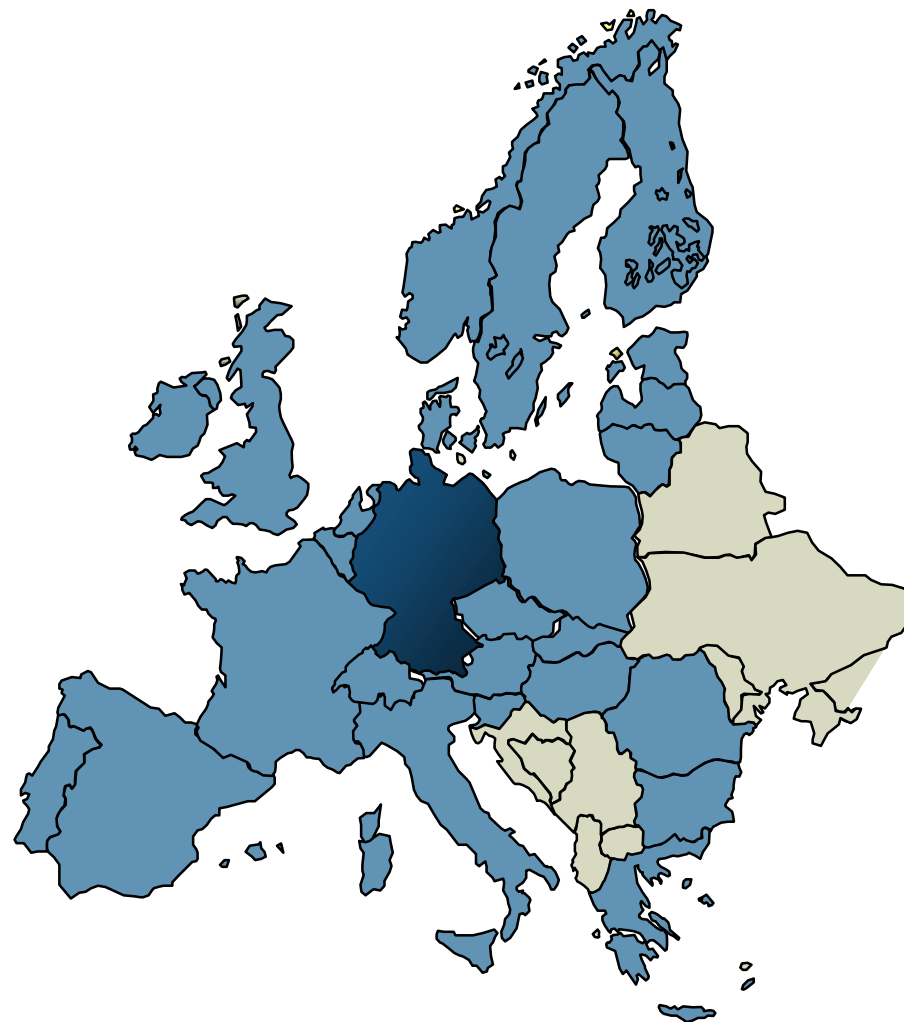
- ▶ Bis März 09: Exporteursnachweise, vorläufige Notifizierung von 5 Ländern
- ▶ April/Mai 09: Erörterung von Fragen / Klärung von Details mit der EU Kommission
- ▶ Juni 09: Ausarbeitung der endgültigen Notifizierung (18 Länder) unter Berücksichtigung der Detailvorgaben der EU
- ▶ August 09: Entscheidung der EU Kommission – Zulässigkeit von Hermesdeckungen in allen EU- und OECD-Kernländern; auch für das Kurzfristgeschäft (Befristung bis Ende 2010)

3. EU Kommission - Marktfähige Risiken Zulässige Staaten

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

Andorra	Japan	Portugal
Australien	Jungferninseln, amer.	Puerto Rico
Belgien	Kanada	Reunion
Bulgarien	Kanarische Inseln	Rumänien
Ceuta und Melilla	Lettland	Samoa, amerikanisch
Dänemark	Liechtenstein	San Marino
Estland	Litauen	Schweden
Finnland	Luxemburg	Schweiz
Frankreich	Malta	Slowakische Republik
Gibraltar	Martinique	Slowenien
Griechenland	Mayotte	Spanien
Grönland	Monaco	St. Pierre und Miquelon
Guadeloupe	Neuseeland	Tschechische Republik
Guam	Niederlande	Ungarn
Guyana, Franz.	Nördliche Marianen	Vatikanstadt
Irland	Norwegen	Vereinigte Staaten
Island	Österreich	Vereinigtes Königreich
Italien	Polen	Zypern



4. Absicherung von Akkreditivbestätigungsrisiken im Exportgeschäft

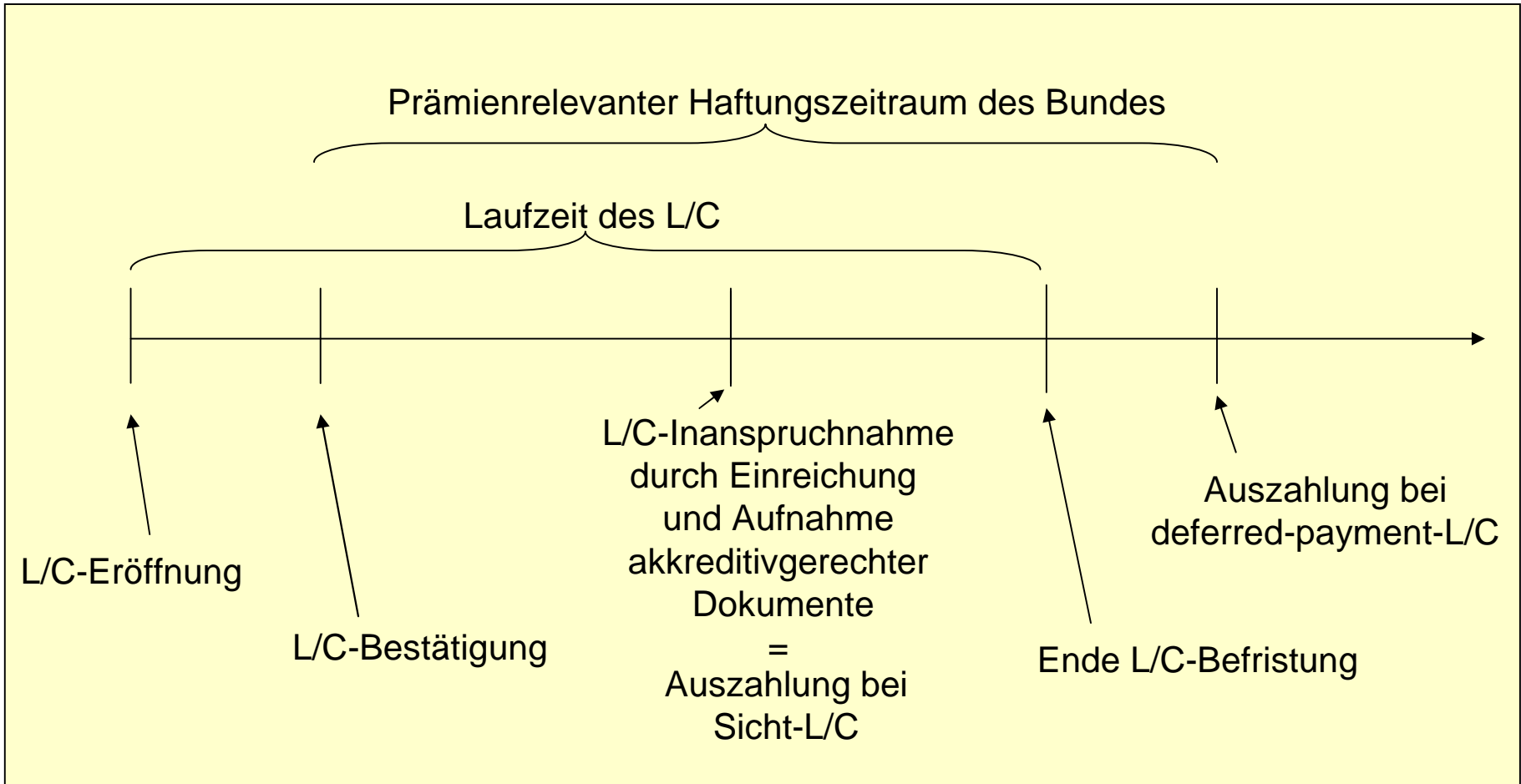
Ausgangssituation

- ▶ L/C-Linien für Auslandsbanken vielfach ausgeschöpft
- ▶ Kreis der Auslandsbanken, die für L/C-Bestätigungen von hiesigen Banken anerkannt werden, ist reduziert
- ▶ Syndizierungsmöglichkeiten von Banken sind eingeschränkt

Neuregelung

- ▶ Absicherung von Akkreditivbestätigungsrisiken durch den Bund zu den Bedingungen für kurzfristige Finanzkreditdeckungen
- ▶ 5 % Selbstbehalt für wirtschaftliche und politische Risiken
- ▶ Antragsteller ist die L/C bestätigende Bank
- ▶ Einzelprüfungsverfahren
- ▶ Befristung der Maßnahme bis Ende 2010

4. Absicherung von Akkreditivbestätigungsrisiken im Exportgeschäft



4. Absicherung von Akkreditivbestätigungsrisiken im Exportgeschäft

Anwendungsbereich

- ▶ Bestätige Akkreditive
- ▶ Unwiderrufliche Ankaufszusagen

- ▶ Sicht-L/C
- ▶ Deferred-Payment-L/C
- ▶ Post-Financing

- ▶ Grundsätzlich maximal 360 Tage Bestätigungszeitraum
hier: Verzicht auf Deckungseingriffsrechte des Bundes
- ▶ zzgl. grundsätzlich maximal 360 Tage Kreditierung
(Deferred-Payment-L/C), abhängig auch von der Warenart

4. Absicherung von Akkreditivbestätigungsrisiken im Exportgeschäft

Details der Abwicklung

- ▶ Antragstellung grundsätzlich vor L/C-Bestätigung und erfolgter Lieferung, jedoch kann auch noch ein Antrag innerhalb von einem Monat nach Bestätigung gestellt werden
- ▶ Risikolaufzeit: Datum der Bestätigung bzw. Übernahme der Deckung, je nachdem, welches Datum später liegt, bis Ende der L/C-Befristung zzgl. Kreditlaufzeit (0 Monate bei Sicht-L/C bzw. Laufzeit bei Deferred-Payment-L/C)
- ▶ Keine Erstattung von Prämien
- ▶ Spezielles Antragsformular (siehe www.agaportal.de)
- ▶ Umsetzung über Besondere Bedingungen
- ▶ Einbindung des Exporteurs über Verpflichtungserklärung und Antikorruptionserklärung

5. Verbesserung der Avalgarantie

- ▶ Anhebung des **maximalen Garantiebetrags** pro Exporteur von 80 Mio. EUR **auf 300 Mio. EUR**
- ▶ Überschreitung der 300 Mio. EUR-Grenze im Einzelfall möglich, wenn sich dieses wegen der Besonderheit des Exportgeschäfts als notwendig erweist.
- ▶ **Ziel der Avalgarantie:** Verbesserung der Liquiditätssituation des deutschen Unternehmens durch Entlastung der Kreditlinien
- ▶ In Einzelfällen **isolierte Avalgarantie** möglich (Vertragsgarantiedeckung mit Avalgarantie)
- ▶ Befristung der Maßnahme bis Ende 2010

6. Verbesserung der Lieferantenkreditdeckung

- ▶ Absenkung des Selbstbehaltes für wirtschaftliche Risiken auf 5 % **kann** zukünftig möglich sein (zuvor 15 % bzw. 10 % bei APG)
- ▶ Nicht möglich für APG-light
- ▶ Prüfung anhand spezieller Kriterien, die auch das Schadens- und Regressmanagement berücksichtigen
- ▶ Prämienaufschlag von 10 % wird erhoben (APG abweichend)
- ▶ Anwendung für Neugeschäft und bereits grundsätzlich entschiedene Geschäfte
- ▶ Befristung der Maßnahme bis Ende 2010

6. Verbesserungen bei der Abtretung bundesgedeckter Forderungen

- ▶ Verkauf gedeckter Exportforderungen ist faktisch zustimmungsfrei bei anerkannten Abtretungsempfängern
 - Kreditinstitute, die eine Finanzkreditdeckung erhalten können
 - Inländische Forfaitierungs- und Factoringgesellschaften
- ▶ Zustimmungserfordernis bei anderen Abtretungsempfängern sowie bei Teil- und Weiterabtretungen; Zustimmung kann aber auch noch nach der Abtretung erfolgen
- ▶ Neuregelung von § 19 der Allgemeinen Bedingungen

6. Verbesserung bei der Abtretung der Ansprüche aus Deckung

- ▶ Abtretung der Entschädigungsansprüche ist zustimmungsfrei
- ▶ Durchführung des Entschädigungsverfahrens grundsätzlich mit dem Exporteur
- ▶ **Neu: Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs durch Abtretungsempfänger** (Kreditinstitut müsste auch Finanzkreditdeckung erhalten können/ Exporteur muss zustimmen)
- ▶ **Auszahlung der Entschädigung** zukünftig immer an den Abtretungsempfänger nach Abtretungsanzeige des Exporteurs
- ▶ Aufrechnung gegenüber dem Abtretungsempfänger nur mit Forderungen gegen den Exporteur innerhalb der konkreten Deckung (bei Forfaitierungen und neu:Sicherungsabtretungen)
- ▶ Neuregelung von § 20 der Allgemeinen Bedingungen

7. Investitionsabsicherung des Bundes

Absicherungsfähige **Investitionen**:

- ▶ operatives Unternehmen mit Sitz in Deutschland
- ▶ Förderungswürdigkeit (u.a. Auswirkungen in Deutschland/Gastland)
- ▶ Rechtsschutz (insb.: bilateraler Investitionsschutzvertrag)

Entschädigung:

- ▶ Verlustausgleich durch angemessene Entschädigung
- ▶ Orientierung an deutschen Rechtsgrundsätzen und Völkerrecht

Garantiebestand: rd. EUR 20 Mrd. (Ende 2008)

Kosten: Garantieentgelt 0,5 % p.a.

➔ **Fazit: Projektgerechte u. praxisnahe Absicherung /
Gewährung von politischem Flankenschutz**

7. Investitionsabsicherung des Bundes

Absicherung **politischer Risiken** bei Auslandsinvestitionen:

- ▶ Enteignung / enteignungsgleiche Eingriffe
- ▶ Krieg
- ▶ Bruch von staatlichen Zusagen
- ▶ Konvertierungs-/Transferrisiken, Zahlungsmoratorien

Aktiver **Geleitschutz** des Bundes :

- Schadensvermeidung durch effektives Krisenmanagement
- Diplomatische Interventionen zur Rettung der Projekte
- gerettete“ Projekte i.d. letzten Jahren: > EUR 900 Mio.

7. Investitionsabsicherung des Bundes

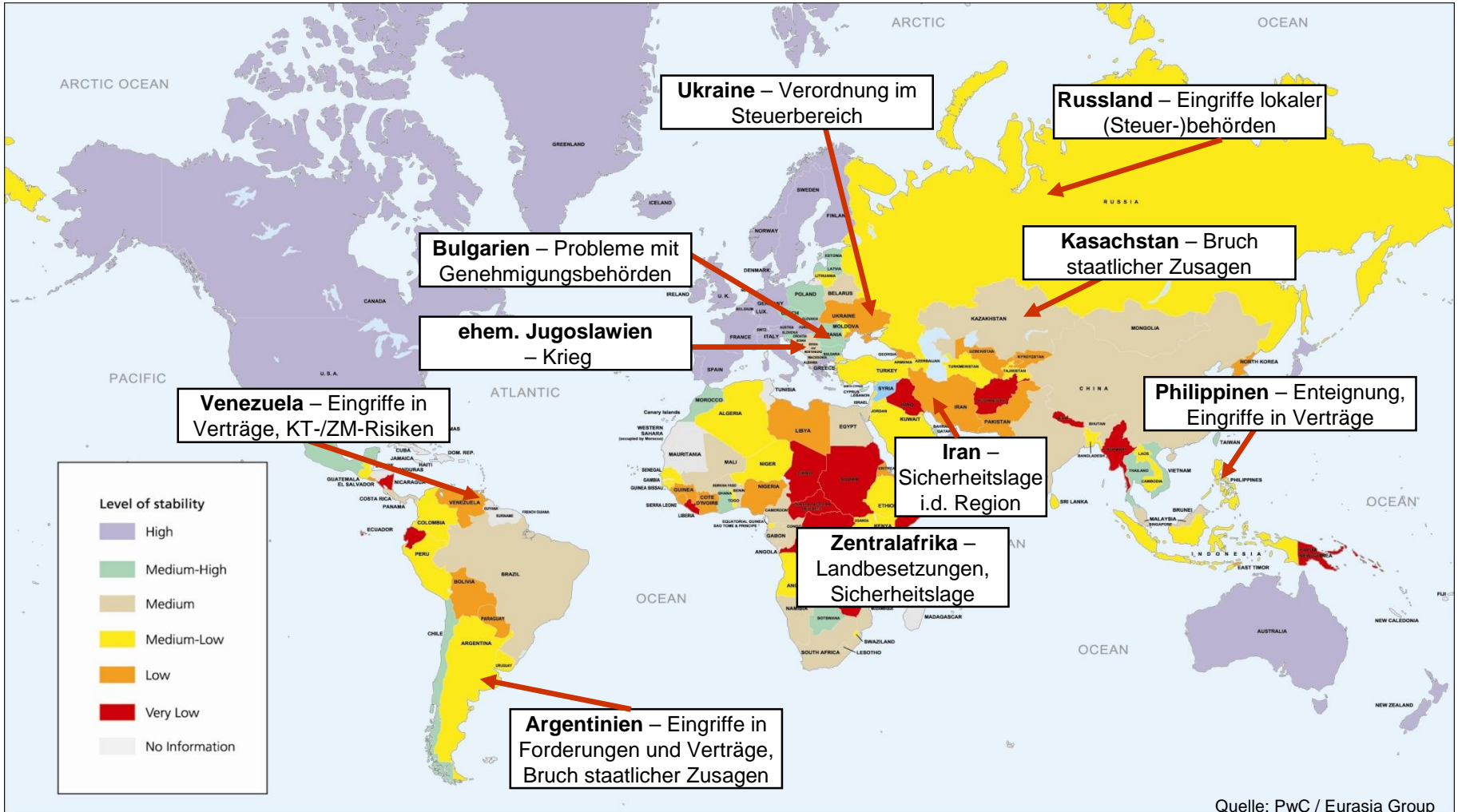
Absicherungsfähige Investitionen

- ▶ **Beteiligung** bei Gründung, Kapitalerhöhung oder Anteilserwerb
- ▶ **Dotationskapital** (rechtlich unselbständige Betriebsstätte)
- ▶ **Beteiligungähnliche Darlehen**
 - Gesellschafterdarlehen
 - Darlehen eines Dritten (Bankdarlehen)
 - » mit deutscher Beteiligung (mit / ohne Rückhaftung des deutschen Gesellschafters)
 - » ohne deutsche Beteiligung (deutsches Element muss im Projekt vorhanden sein: z.B. langfristige Wartungsverträge, Lieferinteresse, Strategie der Bank)
 - Rahmendarlehen - mehrmalige Inanspruchnahme der (Teil-)Beträge möglich
- ▶ **Andere vermögenswerte Rechte, z.B.**
 - Rechte zur Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen
 - Ansprüche aus Konzessionsverträgen
 - Schuldverschreibungen / Bonds

7. Investitionsabsicherung des Bundes Praxis mit politischen Risiken (Auswahl)

INVESTITIONSGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Direktinvestitionen Ausland**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie den Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen und bei Projekten zur Sicherung der deutschen Rohstoffversorgung.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (Euler Hermes) und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC AG), beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



PRICEWATERHOUSECOOPERS 

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**



BEST EXPORT CREDIT AGENCY

Winner: Euler Hermes

Andreas Gehring

Direktionsbevollmächtigter

Product Management / Marketing

Euler Hermes Kreditversicherungs-AG,
Hamburg

Tel.: 040 / 88 34 – 92 97

Fax: 040 / 88 34 – 10 59

E-Mail: andreas.gehring@eulerhermes.com

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: +49 (0)40 / 88 34 - 9000

www.agaportal.de

info@exportkreditgarantien.de